

Der Pflichtteil im österreichischen Erbrecht

15.01.2021

Das Pflichtteilsrecht schränkt die Testierfreiheit des Erblassers insofern ein, als dass bestimmte, dem Erblasser nahestehende Personen bei der letztwilligen Verfügung über dessen Vermögen nicht übergangen werden dürfen. In diesem Beitrag wird im Sinne eines Überblicks dargestellt, welche Erben mit einem Pflichtteil geschützt sind und über welchen Spielraum der Erblasser bei der Nachlassplanung verfügt.

1. Die Bedeutung des Pflichtteils

Der Zweck des Pflichtteilsrechts besteht für gewöhnlich nur bei der testamentarischen Erbfolge, denn kommt es zur gesetzlichen Erbfolge, zählen die Pflichtteilsberechtigten ohnehin zu den gesetzlich vorgegebenen Erben. Sohin gilt bei Errichtung eines Testaments zu beachten, dass die gesetzlichen Erben nicht vollkommen vom Erbe ausgeschlossen werden dürfen. Ihnen steht ein Pflichtteil zu. Es soll dadurch ein Ausgleich zwischen Testierfreiheit und dem Prinzip der Familienerbfolge geschaffen werden.

Folgende gesetzlichen Erben sind pflichtteilsgeschützt:

- Nachkommen
- Ehegatte / Eingetragener Partner

Nicht pflichtteilsgeschützt sind:

- Vorfahren¹
- Seitenerben (Geschwister, Onkel/Tante, Nichte/Neffe)
- Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- Erbunfähige bzw. erbunwürdige Personen
- Personen, die auf das Erbe verzichtet haben

2. Die Höhe der Pflichtteile

Der Pflichtteil entspricht nicht der Höhe des gesetzlichen Erbteils, sondern ist nur ein Bruchteil dessen. Die Höhe beträgt seit dem ErbRÄG 2015 für alle Pflichtteilsberechtigten deckungsgleich die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Bei Ausfall einer pflichtteilsberechtigten Person kann sich die Pflichtteilsquote – je nach Grund des Ausfalls - für die verbleibenden Pflichtteilsberechtigten erhöhen. Mangels Nachkommen des „ausfallenden“ Pflichtteilsberechtigten führen Vorversterben, Erbunwürdigkeit, eine rechtmässige Enterbung bzw. Pflichtteilsminderung anteilig zur Anwachsung der Quoten an die verbleibenden Berechtigten. Bei Pflichtteilsverzicht und Erbausschlagung kommt es jedoch nicht zu einer Erhöhung.

¹ Das Pflichtteilsrecht der Eltern wurde durch das ErbRÄG 2015 aufgehoben.



Die Pflichtteilsquote kann umgekehrt auch gemindert werden, wenn zu keiner Zeit oder über einen längeren Zeitraum vor seinem Tod kein Naheverhältnis, wie es zwischen solchen Familienangehörigen üblich ist, bestanden hat.

3. Die frei verfügbare Quote

Dabei handelt es sich um jenen Teil des Nachlasses, über den der Erblasser frei verfügen kann. Anordnungen diesbezüglich müssen in einem Testament oder in einem Erbvertrag vorgenommen werden. Die frei verfügbare Quote ist nicht an bestimmte Personen gebunden, sondern kann damit jede beliebige Person bzw. Organisation begünstigt werden.

In Österreich ist der Pflichtteil kein „echtes Noterbenrecht“. Das bedeutet, die Pflichtteilsberechtigten müssen nicht von vornherein vom Erblasser bedacht werden, vielmehr kann er über sein Vermögen uneingeschränkt verfügen. Die Pflichtteilsberechtigten haben in diesem Fall aber eine schuldrechtliche Forderung gegen die (vom Erblasser bedachten) Erben. Sogar wird die letztwillige Verfügung und auch die frei verfügbare Quote indirekt eingeschränkt.

4. Übersicht zu den gesetzlichen Erbteilen, Pflichtteilen und der frei verfügbaren Quote

	Gesetzliche Erbteile (ohne Testament oder Erbvertrag)	Pflichtteile und frei verfügbare Quote
Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und Nachkommen	<ul style="list-style-type: none"> • 1/3 Ehegatte • 2/3 Nachkommen 	<ul style="list-style-type: none"> • 1/6 Ehegatte • 2/6 Nachkommen • 3/6 frei verfügbare Quote
Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und ihre Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • 2/3 Ehegatte • 1/3 Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • 2/6 Ehegatte • 4/6 frei verfügbare Quote, da Eltern nicht pflichtteilsberechtigt
Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und Geschwister	Gesamter Nachlass fällt dem Ehegatten zu ²	<ul style="list-style-type: none"> • 1/2 Ehegatte • 1/2 frei verfügbare Quote
Die verstorbene Person war verwitwet oder geschieden und hinterlässt drei Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • 1/3 Kind 1 • 1/3 Kind 2 • 1/3 Kind 3 	<ul style="list-style-type: none"> • 1/6 Kind 1 • 1/6 Kind 2 • 1/6 Kind 3 • 3/6 frei verfügbare Quote

² § 744 ABGB, ebenfalls neu seit dem ErbRÄG 2015.



5. Geltendmachung des Pflichtteils

Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Tod des Erblassers und wird grundsätzlich auch zu diesem Zeitpunkt fällig, wobei gewisse Stundungsmöglichkeiten bestehen.

In einem ersten Schritt muss der Pflichtteilsanspruch korrekt errechnet werden: Die Berechnung erfolgt aus der gemäss § 779 Abs 1 und 2 ABGB ermittelten reinen Verlassenschaft, allfällige letztwillige Zuwendungen (zB Erbteile, Vermächnisse, Begünstigung aus einer vom Verstorbenen errichteten Stiftung, ...) sowie auch Schenkungen unter Lebenden an den Pflichtteilsberechtigten sind zu beachten.

Wichtig für Pflichtteilsberechtigte ist, dass ihre Ansprüche etwaigen zu verteilenden Vermächnissen und anderen sich aus letztwilligen Verfügungen ergebenden Belastungen vorgehen. So wird nicht nur den Erben, sondern auch den Vermächtnisnehmern bei Bedarf weniger ausbezahlt, wenn die Pflichtteile nicht durch das verbleibende Vermögen gedeckt werden können.

Verletzt ein Testament oder Erbvertrag die Pflichtteile insofern, dass der Pflichtteil verkürzt wurde, so kann die betroffene Person den noch offenen Betrag einklagen (Pflichtteilsergänzungsklage). Dabei gilt zu beachten, dass sich der Pflichtteilsanspruch bis zur Einantwortung gegen die Verlassenschaft und erst danach gegen die Erben richtet.

Der Pflichtteilsanspruch muss binnen drei Jahren nach Kenntnis vom Tod des Erblassers gerichtlich geltend gemacht werden. Unabhängig davon verjähren die Rechte (absolut) 30 Jahre nach dem Tod des Erblassers.

Nachlassplanung und erbrechtlicher Gestaltungsspielraum

Mit Testament, Ehevertrag, Erbvertrag und weiteren Vorkehrungen lässt sich das Erbe den eigenen Wünschen entsprechend regeln.

Mittels Erbvertrag kann ein Erblasser seinen Nachlass gemeinsam mit seinen künftigen Erben anders regeln als vom Gesetz vorgesehen. Die Erben können teilweise oder ganz auf ihre Erbansprüche verzichten, auch wenn sie von Gesetzes wegen pflichtteilsgeschützt sind.

In Österreich bzw. der EU kommt seit 17.08.2015 die EU-ErbVO³ zu Anwendung, sofern eine Verlassenschaft mit Auslandsbezug vorliegt. Das heisst, die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitzstaat des Erblassers weichen voneinander ab. Dies eröffnet für die Erblasser insofern einen Gestaltungsspielraum, als dass für den Erblasser ein Wahlrecht zwischen dem Recht seines Wohnsitzstaates und dem Recht seines Herkunftsstaates besteht. Wurde von ihm kein Recht gewählt, ist bei Sachverhalten mit Auslandsbezug das Recht am letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen massgeblich.

³ Verordnung EU Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit des anzuwendenden Rechts, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses.



Empfehlenswert ist eine wohldurchdachte Planung, in die alle Beteiligten miteinbezogen werden.

Teresa-Christina Macan gibt Ihnen gerne weitere Auskunft.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

Mag. Teresa-Christina Macan, juristische Mitarbeiterin
P.O. Box 730
Feldkircherstrasse 15
9494 Schaan, Liechtenstein
T +423 239 85 40

www.s-law.com

